

SATZUNG

DES PÉTANQUE CLUB DE COLOGNE E.V.

(Stand Juni 2016)

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
§ 1 Zweck des Vereins	3
§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen	7
§ 7 Organe des Vereins	8
§ 8 Der Vorstand	8
§ 9 Die Mitgliederversammlung	9
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Kassenprüfer	10
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften	11
§ 13 Satzungsänderungen	11
§ 14 Vermögen	11
§ 15 Vereinsauflösung	12

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den französischen Kugelsport zu pflegen, zu fördern und einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nicht wirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportverbandes.
- (4) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Besorgung von Spielerlizenzen des Sportverbandes
 - Teilnahme an Vereinsmeisterschaften und Turnieren
 - Einrichtung, Unterhalt und Pflege von bespielbaren Plätzen für den Kugelsport
 - Förderung von internationalen Begegnungen
 - Durchführung von Turnieren
 - Durchführung von Spielstunden zur Förderung der Spieler
 - Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
 - Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pétanque“ Club de Cologne (abgekürzt PCC Köln), und hat seinen Sitz in Köln. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vereinsname wird sodann mit dem Zweck versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Freund des französischen Kugelsports werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen und passiv Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen
- (5) Bei jugendlichen Mitgliedern endet die Vereinsmitgliedschaft mit Ablauf des 31.12. des Jahres, welches vor dem Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, ohne dass es einer besonderen Kündigung hierfür bedarf. Für die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (nicht mehr Jugendlicher) ist es notwendig, einen entsprechenden Antrag an den Vorstand zu stellen.
- (6) Passive Mitglieder werden ordentliche Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich aktiv im Verein betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, ein eventuelles Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu nutzen.
- (4) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung, sonstiger Anordnungen und Auflagen zu benutzen.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) Beiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten
 - d) Das aktive Mitglied ist dazu verpflichtet, schriftlich, bis zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand mitzuteilen, wenn er im nächsten Kalenderjahr keine Lizenz mehr erhalten möchte. Diese Änderung tritt dann zum 01.01. des nächsten Kalenderjahres in Kraft.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 30.10. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

- (4) Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens dem 30.10. des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen und wird wirksam ab dem 1.1. des folgenden Geschäftsjahres. Nach dem 30.10. eingehende Austrittserklärungen entfalten ihre Wirkung nicht zum 1.1. des folgenden Geschäftsjahres sondern erst zum 1.1. des übernächsten Geschäftsjahres.

- (5) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des 1. Quartals im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der

Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- (8) (Ersatzlos gestrichen gem. Protokoll JHV 07.03.2010.)
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft muss die Spielerlizenz des ausscheidenden Mitglieds dem Vorstand ausgehändigt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren) und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig. Er ist auch dann für ein Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich eventueller Gebühren und Umlagen zu.
- (4) Mitglieder sind erst spielberechtigt, wenn der Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet und eventuelle Gebühren und Umlagen bezahlt sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (5) Die Mitglieder haben den gesamten Jahresbeitrag bis spätestens zum 01.02. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (6) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand bei ausstehender Zahlung des Mitgliedbeitrages, eventueller Gebühren und Umlagen untersagt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Kassierer
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident bevollmächtigt. Die Vollmacht des Vizepräsidenten gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des Präsidenten.
- (5) Für den Abschluss von Dienstverträgen und notariellen Grundstücksverträgen wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hier für die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ein- und Ausgaben.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen 7 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn weniger als ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind und die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands vom Versammlungsleiter festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung, Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei Verhinderung beider ein von den versammelten Mitgliedern gewählter Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen oder von einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
- (5) Bewerben sich mehrere Personen für die Ämter des Präsidenten, Vizepräsidenten, des Kassierers und der Kassenprüfer, und erreicht keiner die einfache Mehrheit

der abgegebenen, gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erreicht im 2. Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, so finden weitere Stichwahlen zwischen den Kandidaten statt, die im vorhergehenden Wahlgang die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen erhielten. Ergibt sich, dass nur noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen und diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, an die Stadt Köln, die es ausschließlich für die Förderung von Kinderspielplätzen zu verwenden hat.